



Per beA
Landgericht Hannover
Volgersweg 95
30175 Hannover

KLAGEERWIDERUNG

In dem Rechtsstreit

Plakativo æd creative GmbH ./ Ares Law Rechtsanwälte PartG mbB
Az. 726 C 382/21

zeigen wir unsere Verteidigungsbereitschaft an.

In der mündlichen Verhandlung werden wir daher beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

Weiterhin erheben wir **Widerklage** und werden in der mündlichen Verhandlung beantragen,

1.

die Klägerin und Widerbeklagte zu verurteilen, an die Beklagte und Widerklägerin wegen der ihr entstandenen Gewinneinbußen einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch i.H.v. EUR 50.000,00 zzgl. Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

NIKE NAHTLOS [LL.M]
Partnerin
Rechtsanwältin

ED BLOCKER
Partner
Rechtsanwalt

DR. ELLEN BOGEN
Partnerin
Rechtsanwältin

DR. KAY ÄMPFER
Rechtsanwalt

BOB FAHRER
Rechtsanwalt

Volgersweg 98b
30161 Hannover

Tel. 0371/8320011303-00
Fax. 0371/8320011303-99
E-Mail: info@areslaw.de

Hannover, den 09.09.2021

Unser Zeichen: 55-9231/21

2.

die Klägerin und Widerbeklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die Website der Beklagten und Widerklägerin, zu finden unter „www.lawares.de“, als Referenzprojekt auf ihrer Homepage zu benennen und ihr für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld i.H.v. bis zu EUR 250.000,00 oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten aufzuerlegen.

A. Begründung

Zum streitgegenständlichen Geschehen

1 Der Klägerin stehen die von ihr geltend gemachten Ansprüche nicht zu. Der von ihr geschilderte Sachverhalt entspricht nur teilweise dem tatsächlichen Geschehen. Unter Berücksichtigung der wahren Begebenheiten können die geltend gemachten Ansprüche nicht begründet werden.

I. Zu den Parteien

2 Zutreffend schildert die Klägerin, dass sie eine Werbeagentur mit Sitz in Konstanz betreibt (s. Rn. 2 des Klageschriftsatzes [im Folgenden mit *d. Kl.* abgekürzt]). Ungeachtet dessen, dass sie sich als Designagentur beschreibt, was sie tatsächlich *nicht* ist, bleibt der Umstand unerwähnt, dass sie ausdrücklich als Beratungsagentur aufgetreten ist. Diese Tatsache wurde sogar vertraglich festgehalten.

Beweisangebot:

Vorbemerkungen des Werbevertrags zwischen den Parteien, **Bl. 39** der Fallakte¹

¹ Alle weiteren Blattverweise sind der Fallakte zu entnehmen.

II. Zum streitgegenständlichen Vertragsabschluss

- 3 Die Klägerin hat im Vorfeld der Vertragsverhandlungen nicht nur mit der Gestaltung von Webdesigns und der Erstellung einer Marketing-Kampagne geworben (s. Rn. 2 d. Kl.), sondern dabei auch ausdrücklich die Werbekonformität ihres Vorgehens betont.

Beweisangebot:

Werbeflyer der Klägerin, **Bl. 22**

- 4 Nicht zuletzt deswegen ist die Beklagte auf die Klägerin aufmerksam geworden. In dem darauffolgenden Vertragsgespräch (s. Rn. 4 d. Kl.), also noch *vor* Abschluss des Vertrags, machte die Beklagte deutlich, dass ihr die Beachtung ihres Berufsfeldes bei der Umsetzung der Werbekampagne von besonderer Bedeutung ist. Von der Klägerin blieb dieser Hinweis bei der Umsetzung der Werbekampagne völlig unbeachtet, wengleich er sogar zum Vertragsinhalt gemacht wurde.

Beweisangebote:

1. Gesprächsnotiz zum Vertragsgespräch zwischen der Klägerin und der Beklagten, **Bl 38**

2. Werbevertrag zwischen den Parteien, **Bl. 39 ff.**

- 5 In der Gesprächsnotiz, die von der Klägerin selbst erstellt wurde, stellt diese unter Punkt 2. nämlich zunächst fest, dass es sich bei der Beklagten um eine Rechtsanwaltskanzlei handelt. Unter Punkt 4. ausdrücklich: *“Zudem: Beachtung der Branchenbesonderheiten.”* Die Klägerin wusste also schon vor Vertragsschluss, in welcher Branche die Beklagte tätig ist. Insbesondere wusste die Kläger, dass es Branchenbesonderheiten in Bezug auf die Beklagte zu berücksichtigen galt.
- 6 Auch unter Punkt V. des sodann geschlossenen Werbevertrags heißt es dann - insoweit mit der Gesprächsnotiz korrespondierend: *“Dabei hat die Agentur insbesondere das Tätigkeitsfeld des Auftraggebers zu beachten.”* Unter Punkt I.1.2. des Werbevertrags heißt es zudem: *“Die Agentur setzt zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten qualifiziertes und zuverlässiges Personal ein.”* Dies ist aber offensichtlich nicht erfolgt.

III. Zur Vertragsdurchführung

7 Die Darstellung der Klägerin bezüglich des Telefonats der Parteien und des Austauschs der Konzeptentwicklungsergebnisse (s. Rn. 7 d. Kl.) ist weitgehend zutreffend. Hinzuzufügen ist allerdings, dass eben jene Ergebnisse der Konzeptentwicklung, auf die die Beklagte durch einen "seafire-Ordner" Zugriff hatte, bereits vor vier Monaten erstellt und seitdem nicht mehr aktualisiert wurden.

IV. Zum Vertragsinhalt

8 Ebenfalls in Rn. 11 d. Kl. führt die Klägerin an, dass ihre Haftung von den Parteien im Werbevertrag ausgeschlossen wurde. Es ist bereits nicht nachvollziehbar, was mit "*der Haftung*" überhaupt gemeint sein soll bzw. worauf sich die Haftung genau beziehen soll. Ein etwaiger Haftungsausschluss wird in dem Vertrag mit keinem Wort erwähnt. Die Klägerin wird lediglich von einer *umfangreichen* rechtlichen Überprüfung der von ihr erbrachten Leistung befreit.

Beweisangebot:

Punkt V S. 3 des Werbevertrags, **Bl. 41**

9 Wozu die Klägerin vertraglich sehr wohl verpflichtet ist, ist es,

"den Kunden auf für sie erkennbare rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung geplanter Werbemaßnahmen hinzuweisen"

Beweisangebot:

Punkt V S. 1 des Werbevertrags, **Bl. 41**

10 Die Klägerin führt weiterhin an, dass "*die Verpflichtung, über Grenzfälle zu informieren*" laut Auffassung der Beklagten alleine bei ihr gelegen habe (s. Rn. 12 d. Kl.). Richtigerweise geht aus dem Vertrag hervor, dass diese Verpflichtung beiden Parteien, und somit natürlich auch der Klägerin, oblag.

Beweisangebot:

Punkt I 1.1 S. 2 des Werbevertrags, **Bl. 39**

- 11 Zutreffend wird darauf verwiesen, dass sich die Beklagte gezwungen sah, die Website schnellstmöglich zu deaktivieren. Nachdem ihr gegenüber innerhalb kürzester Zeit nach Aktivierung der Homepage zwei gewichtige Beschwerden diesbezüglich geäußert wurden, war darin der einzige Ausweg zu sehen, einem gewaltigen Imageschaden zu entkommen.

Beweisangebote:

1. Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei JuraltLaw vom 02.03.2021, **Bl. 30**
2. Missbilligende Belehrung der Rechtsanwaltskammer Celle vom 02.03.2021, **Bl. 23**

- 12 Aus Punkt II. 1. des Werbevertrags wird deutlich, dass die Klägerin sich zur Vornahme einer umfassenden Marktanalyse verpflichtet hat. Die Besucherzahlen aus Dezember 2020 zeigen eindeutig, dass die meisten potenziellen Mandanten über LinkedIn auf die Beklagte aufmerksam wurden. Trotzdem wurde ebendieser Kanal *überhaupt nicht* bespielt. Stattdessen konzentrierte man sich auf den Instagram-Account der Beklagten, der im Dezember nur ca. ein Fünftel der Besucher im Vergleich zu LinkedIn akquirierte.

Beweisangebote:

1. Punkt II. 1. des Werbevertrags, **Bl. 39**
2. Besucherstatistiken der Homepage "www.lawares.de" für den Zeitraum 20.12.20-31.12.20, **Bl. 16**

- 13 Die Darstellung des Vertragsinhalts durch die Beklagte (s. Rn. 16 d. Kl.) ist unzureichend. Dies ist bereits dadurch erkennbar, dass nicht auf die eigentlichen Inhalte des Vertrags eingegangen wird, sondern lediglich die Überschriften der einzelnen Vertragspunkte im Aufzählungsstil aneinandergereiht wurden. Insbesondere ergibt sich aus dem Vertrag eine *konkret individuelle* Beratung durch die Klägerin. Durch die von der Klägerin gewählte Formulierung "*eine mögliche Werbegestaltung*" wird außerdem impliziert, dass die Klägerin eine Werbegestaltung für die Beklagte unter Umständen nicht zu leisten hat. Die

Klägerin ist nach abgeschlossenem Vertrag jedoch ausdrücklich zur Werbegestaltung für die Beklagte verpflichtet.

Beweisangebote:

1. Punkt II. 3. des Werbevertrags, **Bl. 40**
2. Punkt II. 4. des Werbevertrags, **Bl. 40**

14 Es wird schließlich bestritten, dass die Klägerin die nicht vorhandene Berufsrechtswidrigkeit *dargelegt* hat (s. Rn. 12 d. Kl.). Die Klägerin hat in der als Beweis angeführten E-Mail (E-Mail vom 30.04.2021, Bl. 11) lediglich ihre Auffassung kundgetan, nach der ihre Arbeit natürlich berufsrechtskonform ist. Dargelegt, dass ihre Arbeit dies tatsächlich ist, hat sie mit keinem einzigen Beweis oder auch nur Argument.

Beweisangebote:

1. E-Mail der Klägerin vom 08.03.2021, **Bl. 19**
2. E-Mail der Klägerin vom 30.04.2021, **Bl. 11**

V. Zum Aufenthaltsort der Frau Ulrike Werber

15 Aus einer Aktennotiz der Klägerin vom 01.07.2021 geht hervor, dass Frau Ulrike Werber sich ab September zum Voranbringen der internationalen Aufstellung der Klägerin überwiegend in Österreich aufhalten wird.

Beweisangebot:

- Aktennotiz der Klägerin vom 01.07.2021, **Bl. 1**

B. Rechtliche Würdigung

Klageabweisungsantrag

I. Zulässigkeit

16 Die eingereichte Klage ist schon aufgrund fehlender Zulässigkeit abzuweisen.

1. Zuständigkeit des Gerichts

17 Die Klägerin nimmt zwar richtigerweise die Zuständigkeit des Landgerichts Hannover an, es bleibt allerdings fraglich, wie sie zu diesem Schluss kommt. Die von der Klägerin zitierten Normen sind größtenteils nicht einschlägig. Für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ist nicht § 12 ZPO, sondern § 29 Abs. 1 ZPO relevant. Die Begründung der sachlichen Zuständigkeit überzeugt zudem auch nicht. Zitiert wird hier § 23 Nr. 1 ZPO. Dieser Paragraph hat nicht nur keine Nummern, § 23 **Satz 1** ZPO ist zudem an dieser Stelle völlig irrelevant. Die einschlägigen Normen sind stattdessen §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG.

2. Postulationsfähigkeit der Klägerin

18 Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist hingegen aufgrund mangelnder Postulationsfähigkeit zurückzuweisen. Frau Ulrike Werber verstößt bei einer Mitwirkung ihrerseits an der Verteidigung der Klägerin gegen § 45 I Nr. 4 BRAO und ist sodann gem. § 156 Abs. 1 BRAO zurückzuweisen. Weiterhin ist ihre Unabhängigkeit insbesondere durch die geplante Fusion der Klägerin mit ihrer Prozessbevollmächtigten gefährdet.

a) Gefährdung von Frau Werbers anwaltlicher Unabhängigkeit durch ihre Beteiligung an der klagenden Partei

19 Für Frau Werber besteht ein Tätigkeitsverbot nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO, da ihre Beteiligung an der klagenden Partei ihre anwaltliche Unabhängigkeit beeinträchtigt. Diese Norm verbietet einer Anwältin, wie Frau Werber, ein anwaltliches Befassen mit einer Sache, mit der sie bereits vorher zweitberuflich befasst war.

20 Bei den Tätigkeiten von Frau Werber handelt es sich entgegen der Auffassung der Klägerin um dieselbe Angelegenheit i.S.d. § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO. Die Klägerin definiert “dieselbe Tätigkeit” i.S. dieser Norm mit einer “*abgeschlossenen, nicht-anwaltlichen Vorbefassung in der streitigen Rechtssache*”. Dabei verkennt sie jedoch, dass diese Definition schon mit dem Wortlaut der einschlägigen Norm nicht vereinbar ist. Danach greift der § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO gerade **nicht**, wenn die berufliche

Vorbefassung bereits beendet ist. Eine Definition, wonach dieselbe Tätigkeit nur bei abgeschlossenen Vorbefassungen vorliegen soll, ist darüber hinaus schon wenig sinnhaft.

- 21 Die weitere, auf dieser Definition basierende Argumentation der Klägerin, braucht damit grundsätzlich auch nicht mehr kommentiert zu werden. Jedoch ist ihre Argumentation, selbst wenn sie einschlägig wäre, schlicht unschlüssig. Sie argumentiert damit, dass die Abwicklung des “*Kaufvertrags*” noch nicht abgeschlossen sei, “*was sich bereits aus der Existenz der Klageschrift*” ergebe. Die Existenz einer Klageschrift lässt sich hingegen in keiner Weise als Begründung dafür anbringen, dass eine streitgegenständliche Vertragsabwicklung abgeschlossen ist. Sie beweist lediglich, dass die Klägerin meint, einen Anspruch auf etwas zu haben und diesen gerichtlich geltend machen zu müssen. Dass es sich bei dem Vertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten nach Auffassung der Gegenseite um einen Kaufvertrag handeln soll, ist evident falsch. Schließlich kommt es konkret aber auch nicht darauf an, ob der *Werkvertrag* abgeschlossen ist oder nicht. Es geht nur darum, ob Frau Werber mit derselben Angelegenheit bereits beruflich vorbefasst war und ob *diese berufliche Tätigkeit* ggf. beendet ist. Diese berufliche Tätigkeit Frau Werbers endet jedoch logischerweise nicht mit dem Abschluss eines einzigen Vertrags. Sie ist schließlich Gesellschafterin der Klägerin und wird dies auch noch nach Abschluss des Vertrags sein.
- 22 Weiterhin führt die Klägerin an, dass die Beteiligung Frau Werbers an der Klägerin keine berufliche Tätigkeit darstelle. Begründet wird dies damit, dass eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft *typischerweise* keine berufliche Tätigkeit sei und dies auch auf Frau Werber zutrefte. Dass dies im konkreten Fall jedoch anders gelagert ist, scheint die Klägerin sogar selbst zu glauben. Zum Ende ihrer Klageschrift, bei der Begründung ihres Antrags auf Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a ZPO (s. Rn. 99 d. Kl.), schreibt sie, dass Frau Werber sich aus “*beruflichen Gründen*” im Ausland befände. Ein gesamter Auslandsaufenthalt muss zwangsläufig mit einer gewissen Tätigkeit (hier für die Klägerin) einhergehen, weshalb es wohl kaum möglich sein wird, eine berufliche Befassung von Frau Werber zu verneinen.
- 23 Grund ihres Auslandsaufenthaltes ist laut Frau Werber, die Werbeagentur international aufstellen zu wollen. Eine solche Planung und Umsetzung ist grundsätzlich Aufgabe der Geschäftsführung, da diese primär für den konkreten Unternehmenserfolg verantwortlich

ist. Zwangsläufig hat die Geschäftsführung also auch über Tätigkeiten im Ausland und insbesondere dessen Umsetzung zu entscheiden. Eine internationale Aufstellung eines Unternehmens, die sicherlich mit erheblichem (Planungs-)Aufwand verbunden ist, ist jedenfalls keine Tätigkeit einer (wie von der Klägerin behauptet) *passiven* Gesellschafterin. Angelegenheiten, die wie vorliegend der Geschäftsführung obliegen, begründen die Anwendbarkeit des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO (Henssler/Prütting/*Kilian* BRAO § 45 Rn. 35a; Weyland/*Träger* BRAO § 45 Rn. 30; *Kleine-Cosack* BRAO § 45 Rn. 28; *Kilian/Koch* Rn. 865).

24 Es ist zudem nicht ersichtlich, was die Klägerin mit ihrer Behauptung in Rn. 28 d. Kl. *“eine solche Einschränkung erscheint vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit des Rechtsanwalts gem. Art. 12 Abs. 1 GG zumal als unbillig [...]”* zu bewirken versucht. Sie stellt diese Behauptung auf, nachdem sie ausführt, dass Frau Werber keiner richtungsweisenden Einflussnahme oder Weisung eines Vertragspartners unterliegt, was die Frage aufkommen lässt, ob die Klägerin tatsächlich meint, eine solche Einschränkung der Berufsfreiheit sei nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Eine solche Einschränkung ist entgegen der Auffassung der Klägerin eben nicht unbillig, sondern gerade notwendig, um die Freiheit des Art. 12 GG zwar zu gewährleisten, die zwingende anwaltliche Unabhängigkeit jedoch nicht zu gefährden. (BVerfG, Beschl. v. 05.11.2001 - 1 BvR 1523/00; OLG Koblenz, Urt. v. 29.11. 2006 - 1 U 44/06; Henssler/Prütting/*Kilian*, § 45; BRAO, Rn. 35; *Kleine-Cosack*, § 45 BRAO, Rn. 28f.; Gaier/Wolf/Göcken/*Bormann/Strauß*, § 45 BRAO, Rn. 38; Hartung/Scharmer/*Peitscher*, § 45 BRAO, Rn. 42).

25 Gerade diese Einschränkung der Berufsfreiheit wird von Frau Werber allerdings übergangen. Dies ist auch an der geplanten Fusion ersichtlich, die ihre anwaltliche Unabhängigkeit noch fragwürdiger erscheinen lässt. Dadurch wird deutlich, wie eng die Klägerin und ihre Prozessbevollmächtigte schon länger zusammenarbeiten müssen.

26 Frau Werber hat außerdem zu beiden Unternehmen eine aktive, direkte Beziehung. Dass sie ihre Arbeit als Anwältin bei solchen Tätigkeiten noch unabhängig und frei von jeglichen Weisungen oder richtungsweisenden Einflussnahmen ihrer Vertragspartner ist, wirkt unglaublich. Gerade wenn über eine Fusion nachgedacht und diese bereits geplant wird, können die beiden Tätigkeiten von Frau Werber schlicht nicht getrennt und

unabhängig voneinander verlaufen. Insbesondere die Planung dieser Fusion erfordert bereits ein Tätigwerden. Angesichts des Umstands, dass Frau Werber sowohl Gesellschafterin bei der Klägerin als auch Partnerin der Prozessbevollmächtigten ist, wird mit Sicherheit auch ein Tätigwerden ihrerseits erforderlich sein.

- 27 Darüber hinaus besteht grundsätzlich eine Weisungsbefugnis bzw. zumindest eine richtungsgebende Einflussnahme zwischen Frau Werber und den anderen Gesellschaftern sowie dem Geschäftsführer. Aus § 6 Abs. 2 Hs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Klägerin ergibt sich, dass Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der Gesellschafter beschlossen werden. Die Gesellschafter können natürlich einen Beschluss fassen, der ein Tätigwerden der Gesellschafter erfordert. Eine Veränderung des Gesellschaftsvertrags durch zwei der drei Gesellschafter dahingehend, dass eine Nachschusspflicht gem. § 23 GmbHG beschlossen wird, ist nur eine von vielen denkbaren Konstellationen. Weiterhin können die Gesellschafter durch einen Beschluss mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit die Möglichkeit eines dritten Gesellschafters, seine Geschäftsanteile zu veräußern, nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags gänzlich beschränken.
- 28 Wie sich aus diesen Darstellungen ergibt, kann Frau Werber einfach überstimmt und auch zu einer Leistung bzw. Tätigkeit oder Unterlassen verpflichtet werden, sollte sie bei Beschlüssen eine andere Meinung als die übrigen Gesellschafter vertreten. Ein konkretes Beispiel ist schließlich Frau Werbers Tätigkeit im Ausland: Sie wird wohl kaum alleine über die internationale Aufstellung der Werbeagentur entscheiden. Sie wird bei ihrer Arbeit vielmehr, zumindest in gewisser Weise, an Weisungen der anderen Gesellschafter bzw. des Geschäftsführers gebunden sein, bzw. einer Einflussnahme unterliegen. Diese Weisungsbefugnis und Einflussnahme der Vertragspartner von Frau Werber legen den Schluss nahe, dass ihre zweitberuflichen Interessen durchaus mit denen ihrer anwaltlichen Unabhängigkeit kollidieren.
- 29 Schließlich sieht sogar der Gesellschaftsvertrag der Klägerin in § 5 Abs. 1 S. 1 vor, dass alle Gesellschafter zur Geschäftsführung *verpflichtet* sind. Daran ändert auch § 5 Abs. 1 S. 2 nichts, da nur *zudem*, also zusätzlich weitere Geschäftsführer bestimmt werden können. Eine solche Bestimmung eines Geschäftsführers schließt also laut Gesellschaftsvertrag keineswegs die Verpflichtung zur Geschäftsführung der Gesellschafter aus. Dass eine Gesellschaft grundsätzlich eine Vielzahl von

Geschäftsführern haben kann, ergibt sich aus § 6 Abs. 1 GmbHG. Weiterhin vertreten die Gesellschafter aufgrund dieser Verpflichtung die Gesellschaft sogar gem. § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG. Wie in Rn. 23 dargestellt, ist eine Geschäftsführertätigkeit eine berufliche Vorbefassung i.S.d. § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO. Angesichts der Verpflichtung zur Geschäftsführung und dem Umstand, dass Frau Werber auch tatsächlich Aufgaben der Geschäftsführung übernimmt (s. Rn. 23, 29), liegt ihre berufliche Vorbefassung eindeutig auf der Hand.

b) Hilfsweise: Zurückweisung vor Gericht

30 Die Folge des Verstoßes von Frau Werber gegen ein in § 45 BRAO normiertes Verbot ist gem. § 156 Abs. 1 BRAO ihre Zurückweisung vor Gericht (OLG Hamm, Urt. v. 12.01.1989 - 6 Sa 544/88; OLG Köln, Urt. v. 18.05.1973 - 9 U 143/72; Weyland/Träger BRAO § 45, Rn. 42). Die Zurückweisung verstößt insbesondere nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG.

31 Grundsätzlich haben alle Gerichte die Zulässigkeit der Prozessvertretung durch einen Prozessbevollmächtigten zu prüfen, was auch das Bundesverfassungsgericht zutreffend in einem ähnlichen Fall ausgeführt hat, in dem ein Anwalt gegen ein anwaltliches Vertretungsverbot im Kommunalrecht verstoßen hat:

“Allen Prozeßordnungen ist gemeinsam, daß sie den Gerichten aufgeben, für einen dem geltenden Recht entsprechenden Verfahrensablauf Sorge zu tragen und dabei auch die Frage der prozessualen Zulässigkeit des Auftretens von Bevollmächtigten zu prüfen (vgl. § 67 VwGO, § 157 ZPO)” (BVerfG, Beschl. v. 18.07. 1979 - 2 BvR 488/7).

32 Gerade weil bei Unzulässigkeit in anders gelagerten Fällen eine Zurückweisung immer möglich ist, wirkt eine potenzielle Unmöglichkeit der Zurückweisung im konkreten Fall willkürlich. Ist das Auftreten eines Anwalts vor Gericht wie im vorliegenden Fall von Frau Werber unzulässig, erscheint es schlicht widersprüchlich, dem zuständigen Gericht ein Vorgehen gegen dieses Auftreten nicht zu gestatten. Insbesondere wird durch eine solche Zurückweisung Art. 12 Abs. 1 GG nicht verletzt. Wie bereits in Rn. 31 zitiertem

Beschluss, hat sich das Bundesverfassungsgericht auch zu der Thematik der Zurückweisung geäußert:

“Die Zurückweisung als Prozeßbevollmächtigter greift nicht in das Grundrecht [...] aus Art. 12 I GG ein. Auch andere Grundrechte oder grundrechtsähnliche Rechte sind nicht verletzt. Die angegriffenen Entscheidungen gehen davon aus, daß das Prozeßgericht befugt ist, auf die Einhaltung des kommunalen Vertretungsverbots zu achten und demgemäß einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten auszuschließen, wenn er seine Pflichten als Ratsmitglied verletzt. Darin liegt kein Verfassungsverstoß” (BVerfG, Beschl. v. 18. 7. 1979 - 2 BvR 488/7; Hervorhebungen erfolgten durch die Beklagte).

- 33 Etwaige Gründe gegen eine entsprechende Anwendung dieser Bewertung auf den konkreten Fall, sind nicht ersichtlich. Die in dieser Entscheidung relevante Norm (§ 24 Abs. 1 NRWGO) weist starke Ähnlichkeit mit § 45 BRAO auf. Sie, und auch § 45 BRAO, sollen verhindern, dass Interessenkonflikte die Unabhängigkeit des Anwalts beeinflussen. Weiterhin zitiert das Bundesverfassungsgericht in seinen Ausführungen zur Prüfung der prozessualen Zulässigkeit (s. Rn. 31) unter anderem den § 157 ZPO. Es erachtet diesen Beschluss also auch für zivilrechtliche Fälle wie diesen als einschlägig.
- 34 Da vor dem Landgericht gem. § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO Anwaltszwang herrscht, Frau Werber aber vor Gericht zurückzuweisen ist, ist auch die von ihrer Kanzlei eingereichte Klage insgesamt als unzulässig zurückzuweisen.

II. Begründung

- 35 Die eingereichte Klage ist darüber hinaus als unbegründet zurückzuweisen. Der Klägerin stehen keine Ansprüche auf Zahlung i.H.v. EUR 50.000,00 (Klageantrag zu 1., *sogleich unter 1.*), Verzugszinsen i.H.v. neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (Klageantrag zu 1., *sogleich unter 2.*) und einer Verzugspauschale i.H.v. EUR 40,00 nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (Klageantrag zu 1., *sogleich unter 3.*) zu. Auch ist sie von der Beklagten nicht von den außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten i.H.v. EUR 2002,41 (Klageantrag zu 2., *sogleich unter 4.*) freizustellen. Ihr steht darüber hinaus kein Feststellungsanspruch bzgl. der zulässigen

Verwendung der Website der Beklagten (Klageantrag zu 3., *sogleich unter 5.*) zu. Auch der Antrag nach § 128a ZPO (Klageantrag zu 5., *sogleich unter 6.*) ist zurückzuweisen.

1. Kein Anspruch auf Vergütung

36 Ein Zahlungsanspruch nach § 631 Abs. 1 BGB besteht vorliegend nicht, da die Vergütung gem. § 641 Abs. 1 S. 1 BGB nicht fällig geworden ist. Die Beklagte hat das Werk nicht abgenommen. Die Klägerin hat das Werk entgegen der Verpflichtung aus § 633 Abs. 1 BGB nicht frei von Sachmängeln verschafft.

a. Keine Abnahme i.S.d. § 640 BGB

37 Die Klägerin hat demgemäß zu beweisen, dass ihr Werk frei von Mängeln ist, um überhaupt einen Anspruch auf ihre Vergütung zu haben (BGH, Urt. v. 23. 10. 2008 - VII ZR 64/07; BGH, Urt. v. 4. 6. 1973 - VII ZR 112/71; BGH, Urt. v. 12. 10. 1967 - VII ZR 8/65; MüKoBGB/*Busche* § 640 BGB, Rn. 51). Sie verzichtet indes vollkommen darauf, die Abnahme in der Klage überhaupt zu thematisieren.

38 Die Beklagte hat das Werk weder fiktiv noch konkludent abgenommen, weil zu keinem Zeitpunkt der Leistungsgegenstand, vorliegend die Werbekampagne, durch die Beklagte gebilligt wurde. Diese Billigung ist jedoch unverzichtbar (BGH, Urt. v. 20.02.2014 - VII ZR 26/12). Anders als bei einer Kaufsache liegt hier ein individuell hergestelltes Produkt vor, welches der besonderen Prüfung auf Vertragsgemäßheit bedarf (MüKoBGB/*Busche*, § 640 BGB, Rn. 2). Anstatt das Werk zu billigen, machte die Beklagte die Klägerin bereits am 04.03.2021 auf noch vorhandene Mängel aufmerksam. Auch nachdem die Klägerin angab, dass das Werk nun finalisiert sei, äußerte sich die Beklagte nicht in einer das Werk anerkennenden und abnehmenden Weise. Sie forderte die Klägerin am 26.04.2021 zur Behebung der vorhandenen Mängel auf, anstatt das Werk abzunehmen.

b. Kein Vorliegen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit i.S.d. § 633 Abs. 2 S. 1

39 Die Beklagte war dazu berechtigt, die Abnahme des Werkes zu verweigern, da das Werk nicht frei von Sachmängeln verschafft wurde. Es liegt ein Sachmangel

gem. § 633 Abs. 2 S. 1 BGB vor. Insbesondere das Vorliegen bloß unwesentlicher Mängel ist auszuschließen. Nahezu das Ganze von der Klägerin gelieferte Werk entspricht nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.

aa) Mangelhafte Wettbewerbsanalyse

40 Wie aus **Punkt II.1** des Werbevertrags deutlich wird, war die Klägerin zur Vornahme einer *Analyse des Wettbewerbs* verpflichtet. Ebendieser Pflicht kam sie höchst stiefmütterlich nach. Die vorzunehmende Analyse stellte sie bereits zwei Wochen nach Vertragsbeginn fertig und veränderte sie bis zur Mitteilung der Beklagten am 04.01.2021 nicht mehr. Vor dem Hintergrund, dass immerhin $\frac{1}{4}$ der *gesamten* Vertragslaufzeit für die Konzepterstellung vorgesehen war, durfte die Beklagte zweifelsfrei davon ausgehen, dass ihr eine umfangreichere Analyse geboten wird als diese. Der Klägerin war es durchaus möglich innerhalb eines ganzen Monats eine umfängliche Marktanalyse durchzuführen, die neben der bloßen Untersuchung und Bewertung von Zielgruppenstrukturen auch die üblicherweise vorzunehmende Analyse der Branche und des Wettbewerbs umfasst. Hätte sie die ihr zur Verfügung stehende Zeit effektiv genutzt, wäre ihr aufgefallen, dass besondere Anforderungen an die Werbeschaltung durch eine Rechtsanwaltskanzlei gestellt werden. Eine Werbeagentur, die nicht auf ein bestimmtes Gebiet spezialisiert ist, sondern branchenübergreifend tätig wird, muss sich auf immer neue Kunden und deren speziellen werbetechnischen Anforderungen einstellen. Spätestens bei der Wettbewerbsanalyse hätten der Klägerin demgemäß die Besonderheiten der Branche der Beklagten klar werden müssen.

bb) Kein individuelles Konzept

41 Aus **Punkt II.2** des Werbevertrags geht hervor, dass die Klägerin auf Basis dieser o.g. Wettbewerbsanalyse ein individuelles Konzept erstellen sollte. Der Anhang der E-Mail der Klägerin vom 04.01.2021 zeigt deutlich, dass große Teile des Werbekonzepts seit vier Monaten nicht mehr verändert worden sind. Dies widerspricht einer individuellen Gestaltung von Texten und anderen Werbemitteln. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Klägerin für diese viermonatige Vertragslaufzeit ganze EUR 50.000,00 Vergütung verlangt, konnte die Beklagte damit rechnen, eine eigens auf sie abgestimmte Werbekampagne zu bekommen.

cc) Keine umfassende werbetechnische und rechtliche Beratung

- 42 Nach **Punkt II.3** des Werbevertrags wurde durch die Klägerin eine *“umfassende werbetechnische Beratung zur Platzierung der Dienstleistung des Kunden am Markt”* geschuldet. Auch dieser Verpflichtung ist die Klägerin nicht nachgekommen. Eine umfassende Beratung zur Platzierung der Dienstleistung hätte nur erfolgen können, wenn sich die Klägerin die Besonderheiten der Werbebranche innerhalb der Rechtsanwaltschaft im Zuge der von ihr geschuldeten Wettbewerbsanalyse bewusst gemacht hätte.
- 43 Ihrer vertraglich geregelten Beratungspflicht gegenüber der Beklagten ist die Klägerin allerdings nicht nachgekommen. Diese Pflicht ergibt sich aus der Zusammenschau der Vorbemerkungen des Vertrags (*“Die Agentur sieht sich als Beratungsagentur”*), des Punktes II.3 des Vertrags (*“umfassende werbetechnische Beratung zur Platzierung der Dienstleistung des Kunden”*) und des Punkts V. S. 2 des Vertrags (*“Dabei hat die Agentur insbesondere das Tätigkeitsfeld des Auftraggebers zu beachten”*). Dies zeigt deutlich, dass beiden Parteien eine solche – auch auf die berufsrechtlichen Fragen bezogene – Beratung der Beklagten durch die Klägerin wollten.
- 44 Soweit es sich bei dieser Beratungspflicht um eine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes handeln könnte, würde hier nach Ansicht der Beklagten nicht die Verbotsnorm des § 3 i.V.m. 5 Abs. 1 S. 1 RDG greifen. Danach wäre der Klägerin die Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagt, soweit diese nicht bloß Nebenleistung zum eigentlichen Berufs- oder Tätigkeitsbild der Klägerin wäre. Unter Betrachtung von Haupt- und Nebentätigkeit der Klägerin wird jedoch deutlich, dass die Klägerin in diesem Fall zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 RDG berechtigt und verpflichtet war. Im Verhältnis zur Haupttätigkeit stellt die Rechtsdienstleistung hier eine Nebenleistung dar, da es bei der Beratung um die rechtliche Einordnung der Werbekampagne geht, welche als essenzieller Bestandteil einer Werbekampagne anzusehen ist. Zudem erfordert eine entsprechende Beratung nur solche Rechtskenntnisse, die die für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse bei typisierender Betrachtung nicht übersteigen. Bei der Frage nach dem Maß der für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse ist jedoch nicht auf die persönliche Kompetenz eines Dienstleisters, sondern auf die in seinem Tätigkeitsfeld *typische Kompetenz* abzustellen (*Krenzler*, § 5, Rn. 41 RDG). Als wesentliche Vertragspflichten

einer Werbeagentur sind schon die Erstellung eines rechtmäßigen Impressums und die Beachtung datenschutzrechtlicher Besonderheiten einer Homepage anzusehen. Wenn die Klägerin sich nun an den speziellen Kundenkreis der Rechtsanwaltschaft wendet, wie es ja auch der Zeitungsbericht vom 10.03.2021 (Bl. 8 der Fallakte) zeigt, ist sie in diesem Zusammenhang aufgrund der eingegangenen Beratungspflicht auch dazu verpflichtet, die mit ihrer Leistung verbundenen rechtlichen Anforderungen insoweit zu beachten. Nicht zuletzt, weil sie sich in Punkt II.3 des Werbevertrags zur individuellen Beratung verpflichtet hat und sie in Punkt I.1.2 des Werbevertrags die Einsetzung von qualifiziertem und zuverlässigem Personal zusichert, ist es ihr abzuverlangen, über die bloße Existenz anwaltsrechtlicher Besonderheiten Bescheid zu wissen. Da die Besonderheiten anwaltlicher Werbung selbst für allgemein beratende Agenturen evident sind, muss gerade die Klägerin, die sich speziell in diesem Gebiet der Branche hervortut über ein entsprechendes Wissen verfügen. Dieses Wissen musste die Klägerin dann hier im Rahmen des übernommenen Auftrags auch zugunsten der Beklagten einbringen und durfte dies auch ohne gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz zu verstoßen.

Hilfsweise: Nichtigkeit des Werkvertrags nach § 134 BGB

- 45 Sollte das Gericht jedoch zu der Auffassung gelangen, dass die Klägerin nicht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 5 Abs. 1 RDG berechtigt war, so wäre der zwischen den Parteien geschlossene Werkvertrag wegen eines Verstoßes gegen gesetzliches Verbot gem. § 134 BGB als nichtig anzusehen (vgl. dazu u.a. OLG Bremen, Urt. v. 30.09.2011- 2 U 41/11).
- 46 Demnach würde es sodann jeglicher vertraglichen Grundlage für einen Vergütungsanspruch der Klägerin entbehren. Zweifelsfrei wird aus der Gesamtwürdigung des Vertrags deutlich, dass die Klägerin sich zur Vornahme ebendieser Rechtsdienstleistungen verpflichten wollte (s. Rn. 43). Sollte sie nunmehr begründen wollen, dass sie diese rechtsberatende Tätigkeit gar nicht vorzunehmen berechtigt war, ist der eigens von ihr erstellte Vertrag als nichtig und somit die Klage insgesamt zurückzuweisen.
- 47 Soweit es in Punkt V. S. 3 des Vertrags nun heißt *“Darüber hinaus übernimmt die Agentur keine umfassende rechtliche Überprüfung der von ihr erbrachten Leistungen,*

solange und soweit nichts anderes in diesem Vertrag oder ergänzend geregelt wurde.“, kann sich die Klägerin auch nicht auf einen Haftungsausschluss berufen. Wie bereits dargestellt, wollten die Parteien gerade, dass die Klägerin gegenüber der Beklagten auch eine auf die sich ergebenden berufsrechtlichen Fragen bezogene Beratung übernimmt.

48 Wie zuvor in Rn. 44 bereits erläutert, ist die Klägerin aus Punkt V S. 1 und S. 2 des Werbevertrags zu einer entsprechenden Rechtsdienstleistung verpflichtet. Bereits der Wortlaut des Punkt V S. 3 des Werbevertrags (*“darüber hinausgehende”*) zeigt, dass die Werbeagentur sich nur von einer Überprüfung solcher Leistungen, die über die bereits erwähnte Rechtsdienstleistung im Zusammenhang mit einer Beratung hinausgeht, befreien könnte. Solche Rechtsdienstleistungen würden dann aber auch gerade keine Nebenleistung im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien mehr darstellen und wären daher ohnehin gem. § 3 i.V.m. 5 Abs. 1 S. 1 RDG verboten.

49 Die Werbekampagne verstößt wegen der nicht vorgenommenen rechtlichen Beratung der Klägerin gegen zahlreiche Normen des anwaltlichen Berufsrechts.

(1) Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot, § 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 BORA

50 Insbesondere verstößt die Werbekampagne der Klägerin gegen das Sachlichkeitsgebot des § 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 BORA. Das Werbekonzept der Klägerin zeichnet sich durch eine besonders reißerische und unsachliche Ausgestaltung aus. Die Werbung eines Rechtsanwalts muss sachlicher gestaltet sein als die eines Gewerbetreibenden (BVerfG, Urt. v. 12.12.2000 - 1 BvR 1762/95).

51 Mit dem **Slogan** *„Planlos unter dem Helm“* in Verbindung mit der *Abbildung von Polizeibeamten* wird das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit erheblich erschüttert. Wenn Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege suggerieren, dass die Polizeibeamten „planlos“ seien, wird damit die Rechtsordnung als solche in Verruf gebracht. Dabei handelt es sich um Schockwerbung, welche schlichtweg unzulässig ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 12.12.2000 – 1 BvR 1762/95) und bei der jeglicher sachliche Informationsgehalt in den Hintergrund rückt. § 43b BRAO soll auch das Vertrauen des Rechtssuchenden in die Seriosität des Rechtsanwalts und dessen Unabhängigkeit als Organ der Rechtspflege

schützen. Mit einer solchen Aussage wird grundsätzlich die Kompetenz des Staates und dessen Strafverfolgungsbehörden bestritten.

- 52 Auch die **Slogans** „*die Hälfte aller Verfahren wird eingestellt*“ und „*Immer am Gewinnen*“ untergraben die Seriosität des Rechtsanwalts. Gleichzeitig betrifft dieses aggressive Werbeverhalten die gesamte Rechtsanwaltschaft, weil der einzelne Rechtssuchende unter Umständen nicht zwischen einzelnen Anwälten differenziert. Dadurch wird das Vertrauen in die Objektivität und die Funktionsfähigkeit des Staates mit seinen Einrichtungen erschüttert und ist – auch aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Celle – schlechterdings nicht hinnehmbar und unzulässig (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.2.2008 – 1 BvR 1886/06). Bei der Aussage „*Immer am Gewinnen*“ handelt es sich um ein pauschales Werturteil, welches sich objektiv für den Rechtssuchenden nicht überprüfen lässt und daher mit dem Sachlichkeitsgebot unvereinbar ist. Worin die Klägerin einen Unterschied zum Slogan „*beste Anwaltskanzlei aller Zeiten*“ (s. Rn. 61 d. Kl.) sieht, bleibt fragwürdig. Der Spruch „*Immer am Gewinnen*“ impliziert vielmehr genau das von der Klägerin hervorgebrachte Gegenbeispiel. Ebendieser Versuch der Gegenüberstellung zur Untermalung der Harmlosigkeit des Slogans misslingt der Klägerin mithin auf ganzer Linie.
- 53 Die **Fotos**, die von den Anwälten veröffentlicht wurden, verstoßen ebenfalls gegen das Sachlichkeitsgebot aus § 43b BRAO i.V.m. § 6 I BORA. Zwar ist es Rechtsanwälten grundsätzlich erlaubt Bilder von sich und ihren Angestellten im Internet zu veröffentlichen, jedoch sind auch hieran besondere Anforderungen zu stellen. Insbesondere die szenische Selbstinszenierung von Rechtsanwälten auf Bildern ist als standeswidrig anzusehen. Die Bilder sollen dazu dienen, dem Rechtssuchenden ein Gefühl der Vertrautheit zu verschaffen und Sympathie in ihm zu wecken. Entgegen der Auffassung der Klägerin (vgl. Rn. 59 d. Kl.) sollte es sich die Rechtsanwaltschaft nicht zur Aufgabe machen, den Rechtssuchenden durch „*Ironie und Sprachwitz*“ amüsieren zu wollen. Ein Rechtsstreit sollte nicht zur Belustigung der Bürger geführt werden und ist stets ernst zu nehmen. Die potenziellen Mandanten sollen ebenso wenig von den Fotos eingeschüchtert werden, wie sie den nötigen Respekt vor der Rechtsanwaltschaft dadurch nicht verlieren sollen. Um diesen schmalen Grad zu treffen, hat es sich, im Einklang mit dem Sachlichkeitsgebot, zu Recht etabliert, bewerbungsartige Bilder auszuwählen (vgl. *Steinbeck* in NJW 2003, 1484). Dass die bei dem Fotoshooting erstellten Bilder auf eine

derart selbstdarstellende Art und Weise verwendet werden, war von der Beklagten weder gewollt noch gebilligt. Abgesprochen war die “entsprechende” Einbettung der gemachten Fotos in die Werbekampagne.

- 54 Auch das *Werbevideo* entspricht nicht dem Sachlichkeitsgebot anwaltlicher Werbung. Die genutzten Stilmittel dramatisieren die ohnehin schon reißerische Ausgestaltung des Videos. Durch Zeitraffer und schwarz-weiß Filter wird in dem Rechtssuchenden ein Gefühl der Hektik ausgelöst. Weiterhin werden verschiedene Slogans eingeblendet, die ebenfalls zu einer inadäquaten Außendarstellung führen. Die unterschiedlichen Szenen des Videos sind mehr als unangemessen. So werden Szenen von Einschusslöchern in Scheiben, Kampfsportler im Oktagon und Blut gezeigt, die an Ausschnitte aus Kinofilmen erinnern. Gerade Filmszenen oder filmähnliche Szenen dürfen nicht zu Werbezwecken genutzt bzw. zweckentfremdet werden (*Steinbeck* in NJW 2003, 1484). Dadurch wird eine übertriebene Kampfbereitschaft suggeriert, welche nicht mit dem Sachlichkeitsgebot vereinbar ist. Insgesamt ist das vorliegende Werbevideo nicht nur für eine Rechtsanwaltskanzlei zur Außendarstellung ungeeignet, sondern wäre auch für jeden anderen Gewerbetreibenden unangemessen.
- 55 Die *Veröffentlichung einer Gegnerliste* stellt sowohl einen Verstoß gegen berufsrechtliche Gebote als auch gegen das Recht auf unternehmerische Selbstbestimmung dar. Die Klägerin kann sich diesbezüglich ebenfalls nicht auf ihre in Art. 5 I GG garantierte Meinungsfreiheit berufen. Dass sie versucht, sich mit den Gegnern ihrer Mandanten zu brüsten, auf die sie wahrlich keinen Einfluss hat, steht nicht im Zusammenhang mit der Äußerung und Verbreitung von Meinungen. Auch ist darin kein Qualitätsmerkmal einer guten Rechtsvertretung zu sehen. Vielmehr vermag sie sich die Gegnerliste zu wirtschaftlichen Zwecken zunutze zu machen und sie bewusst zu Werbezwecken einzusetzen. Darauf weist zutreffend auch schon die Klägerin in Rn. 64 d. Kl. hin. Sie scheint dabei zu verkennen, dass ebendiese wirtschaftliche Ausnutzung nicht rechtmäßig sein kann. Die Gegner werden öffentlich zumindest mit dem Makel des Unlauteren belastet, was sich vorliegend durch keine vorrangigen öffentlichen Interessen rechtfertigen lässt. Lediglich das Wichtigmachen und die bloße Selbstinszenierung stehen dadurch im Vordergrund. Wie schon das Landgericht Berlin in einem Urteil von 2005 deutlich machte,

“[...] können Rechtsanwälte auch ohne die namentliche Erwähnung der Gegner ihrer Mandanten im Internet hinreichend auf ihre Kompetenz aufmerksam machen.” (LG Berlin, Urt. v. 30.09.2005 - 9 U 21/04)

(2) Verstoß gegen Irreführungsverbot, § 43b BRAO i.V.m. § 7 Abs. 2 BORA

56 Des Weiteren verstößt das von der Klägerin erstellte Werbekonzept gegen das Irreführungsverbot gem. § 43b BRAO i.V.m. § 7 Abs. 2 BORA und ist mithin für die Beklagte unbrauchbar. Eine solche bloß allgemeine Angabe ist irreführend und daher unzulässig (OLG Köln, Urt. v. 4.4.2012 – 6 W 23/12). Der § 7 Abs. 2 BORA verbietet die Verwendung von Fachanwaltstiteln, welche zu einer Verwechslung bei dem Rechtssuchenden führen können. Jedenfalls bezeichnete sich die Beklagte selbst zu keinem Zeitpunkt mit etwaigen Fachanwaltstiteln, wie insbesondere aus der ehemaligen Homepage der Beklagten und der Gesprächsnotiz zum Vertragsgespräch deutlich hervorgeht.

57 Ebenfalls unzulässig ist die Verwendung von „*Fantasie-Fachanwaltsbezeichnungen*“ (LG Frankfurt a.M., Urt. v. 13.1.2010- 2-06 O 521 /09). Da es keinen Fachanwaltstitel auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts gibt, ist eine solche Bezeichnung irreführend. Es wird der Eindruck erweckt, als beschäftigte die Kanzlei Anwälte mit besonderen Qualifikationen. Insbesondere im Vergleich zu Anwälten, welche zu Recht nur die Bezeichnung “Fachanwalt für Strafrecht” tragen, wird der Eindruck einer zusätzlichen Befähigung vermittelt. Ungeachtet der Verstöße im Wettbewerbsrecht untergräbt diese Vorgehensweise das Konzept der Fachanwaltstitel als Nachweis besonderer Qualifikation auf einem Rechtsgebiet (vgl. Gaier/Wolf/Göcken/Huff, § 7 Abs. 2, Rn. 27). Das Irreführungsverbot soll der Gefahr einer Irreführung *vorbeugen*, weswegen im Einzelfall unerheblich ist, ob der Betrachter tatsächlich in die Irre geführt wurde. Die bloße Gefahr ist dahingehend ausreichend.

(3) Verstoß gegen die Impressumspflicht gem. § 5 Abs. 1 TMG

58 Auch verletzt die neu gestaltete Website grundlegende Impressumspflichten, die sich im Einzelnen aus § 5 Abs. 1 TMG ergeben. Im Impressum der Beklagten sind lediglich Angaben über Namen, Anschrift, Rechtsform des Unternehmens und über den

vertretungsberechtigten Partner gemacht worden. Andere Pflichtangaben wurden vollkommen weggelassen. Insbesondere fehlt es an einer *E-Mail-Adresse* oder einer *Telefonnummer*, an der *Umsatzsteuer-Identifikationsnummer*, an der Angabe der *zuständigen Rechtsanwaltskammer*, der *konkreten Berufsbezeichnung* sowie der Nummer, unter der die Kanzlei ins *Partnerschaftsregister* eingetragen ist. Um dieser Komplexität der rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, hat die Beklagte sich an die Klägerin als “Werbeprofi” gewandt. Es gehört zu einer absolut wesentlichen Aufgabe einer Werbeagentur, für Kunden jeglicher Branche ein fachgerechtes Impressum zu erstellen. Da die Klägerin ihre Tätigkeit als “werbekonform” bezeichnet, konnte die Beklagte billigerweise davon ausgehen, dass sie ein rechtlich nicht zu beanstandendes Impressum erhält. Stattdessen lieferte die Klägerin die Beklagte den Gefahren einer Bußgeldforderung bis zu EUR 50.000,00 gem. § 16 Abs. 3 TMG und eines Unterlassungs- oder Schadensersatzverfahrens wegen Verstoßes gegen Normen des UWG aus. Das OLG Frankfurt am Main stellte diesbezüglich zutreffend in einem Urteil klar:

“Wer im Impressum einer Webseite als verantwortliches Unternehmen genannt ist, macht sich die Inhalte dieser Seite [...] zu eigen und haftet daher für auf diesen Webseiten begangenen Urheberrechtsverletzungen.” (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 12.02.2008 - 11 U 28/07)

59 Sich von Klägerseite darauf berufen zu wollen, die Beklagte hätte wissen und erkennen müssen, dass grundlegende rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist widersinnig. Hätte sich die Beklagte selbst darum kümmern wollen, ein vollständiges rechtmäßiges Impressum in eine neue Homepage einbetten zu wollen, hätte sie keine Werbeagentur beauftragen müssen. Die bloße Tatsache, dass es sich bei der Beklagten um eine Rechtsanwaltskanzlei handelt, reicht nicht aus, um zu begründen, dass diese aus dem EffEff tiefgehende Kenntnisse im Telemediengesetz aufweisen können muss.

60 Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG gehören zu den Mindestangaben eines Impressums neben Namen (Alt. 1), Anschrift (Alt. 2), Rechtsform (Alt. 3) des Unternehmens auch die Angabe des vertretungsberechtigten Partners (Alt. 4). Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG sind auch wesentliche Daten zur schnellen elektronischen Kontaktaufnahme pflichtmäßig

anzugeben (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG; denkbar zum Beispiel die Angabe einer E-Mail, einer Telefon- oder Faxnummer). § 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG sieht die Angabe einer Aufsichtsbehörde, also im Falle einer Rechtsanwaltskanzlei die zuständige Rechtsanwaltskammer vor. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG ist, falls der Dienstanbieter in einem Register eingetragen ist, das entsprechende Register, samt postalischer Anschrift und dazugehöriger Registernummer anzugeben. Die Pflicht zur Eintragung in Partnerschaftsregister ergibt sich aus § 7 Abs. 1 PartGG. § 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG normiert schließlich die Pflicht zur Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die der Unternehmer gem. § 27a Abs. 1 S. 1 UStG erteilt bekommt.

(4) Verstoß gegen Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten gem. Art. 13 DSGVO

61 Die von der Klägerin neu gestaltete Website verstößt gegen grundlegende Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten gem. Art. 13 DSGVO. Obwohl die ursprüngliche Website noch Informationen zum Datenschutz enthielt, erfolgte eine Unterrichtung über die Verwendung und Erhebung von personenbezogenen Daten auf der neuen Website nicht mehr. Diese Unterrichtung zum Datenschutz müsste jedoch gem. § 13 Abs. 1 S. 3 TMG für den Nutzer zu jeder Zeit abrufbar gewesen sein. Durch eine fehlende Unterrichtung über den Datenschutz setzte die Klägerin die Beklagte den Gefahren einer Bußgeldforderung gem. Art. 83 Abs. 5 DSGVO i.H.v. bis zu EUR 20.000.000,00 aus.

dd) Keine Anpassung der Kampagne auf die Werbewirksamkeit

62 In **Punkt II.5** des Werbevertrags wird schließlich die Verpflichtung der Klägerin zur stetigen Anpassung der Werbekampagne an dessen Werbewirksamkeit festgehalten. Diese Pflicht verletzte die Klägerin ebenfalls schuldhaft. Insbesondere hielt sich die Beklagte unterdes an die sich aus Punkt I.1 des Vertrags ergebende Pflicht der *unverzüglichen Unterrichtung* und tat mithin alles in ihrer Macht stehende, um negative Konsequenzen frühzeitig abzuwenden. Nachdem die Beklagte die Klägerin vertrags- und fristgemäß darauf hinwies, dass sie negative Resonanzen von Kollegen und der RAK Cella erhielt, weigerte sich die Klägerin zu jeglicher Nachbesserung der Werbekampagne. Auch der *erneute* Hinweis darauf, dass es negative Mandantenreaktionen gegeben hat und

es darüber hinaus zu keinen neuen Mandatierungen gekommen ist, veranlasste die Klägerin nicht zur Überarbeitung der Kampagne. Es stellt sich demnach die Frage, welchen Fall die Klägerin mit dem von ihr in den Vertrag eingebrachten Punkt II.5 überhaupt regeln wollte, wenn sie schon bei einem solch eindeutigen Fall der Unwirksamkeit einer Werbekampagne nicht tätig wird.

ee) Keine Neumandatierungen

63 Worauf die Klägerin in ihren Ausführungen in Rn. 53 d. Kl. hinaus will, bleibt vollkommen unklar. Zwar ist es richtig, dass keine *“konkreten Mandantenzahl”* von der Klägerin geschuldet war, jedoch lässt sich nicht rechtfertigen, dass ein völliges Ausbleiben von Neumandatierungen nicht als Misserfolg der Werbekampagne zu verstehen ist. Die Werbekampagne ist hingegen schon gar nicht zur Gewinnung neuer Mandate geeignet. Eine derart unseriöse Kampagne, die darüber hinaus alsbald nach Hochladen deaktiviert werden muss, ist nicht dazu geeignet, neue Mandanten zu generieren. Aus dem Verwendungszweck der Werbung hat sich jedoch zweifelsfrei für die Klägerin ergeben, dass das Werk, unabhängig von ausdrücklich vereinbarten Akquirierungszahlen, den stillschweigend vereinbarten Beschaffenheitsanforderungen nur gerecht wird, wenn es sich für die Neumandatierung *eignet*.

ff) Kein Vorliegen der konkludent vereinbarten Beschaffenheit

64 Die Klägerin weist darüber hinaus schon zutreffend selbst darauf hin, dass die Beschaffenheit im Vertrag sowohl ausdrücklich als auch konkludent von den Parteien vereinbart werden kann (s. Rn. 43 d. Kl.). Umso fragwürdig erscheint es daher, dass sie nicht zu erkennen scheint, dass auch die Beachtung der Branchenbesonderheiten und die Auswahl des richtigen Adressatenkreises jedenfalls konkludent zum Vertragsinhalt geworden sind. Dass die langfristige Aufrechterhaltung einer Kampagne und die Auswahl des richtigen Adressatenkreises zur maßgeblichen Erwartung des Bestellers zählt, ist unzweifelhaft. Schließlich ist dieser an dem langfristigen Erfolg der Kampagne interessiert. Die Klägerin hätte, wenn sie die von ihr eigens zitierte Quelle vernünftigerweise gelesen hätte, erkannt, dass

“der Unternehmer ein dauerhaft mangelfreies und zweckgerichtetes Werk [schuldet], das geeignet ist, den vertraglich geschuldeten Erfolg [langfristig] herbeizuführen” (MüKoBGB/Busche, § 633, Rn. 12).

65 Die Klägerin unterlässt es zudem vollumfänglich sich mit den Branchenbesonderheiten und deren Umsetzung in Werbekampagnen zu beschäftigen. Die Beklagte machte schon während der Vertragsverhandlungen deutlich, dass ihr die Einhaltung von Branchenbesonderheiten besonders wichtig ist. In **Punkt V. S. 2** des Werbevertrags wird dieser Wunsch sogar vertraglich ausdrücklich festgelegt, wenngleich er nicht unter dem Punkt der “Leistungspflicht” aufgeführt wird (s. Rn. 39 ff., vgl. auch Rn. 43). Die Klägerin verletzt durch Missachtung dieses Punkts nicht nur ihre vertraglichen Pflichten, sondern auch *grundlegende Verhaltenspflichten* ihrer Branche. Es muss zu den essenziellen Verhaltensgrundsätzen einer Werbeagentur gehören, sich mit den wesentlichen Branchenbesonderheiten ihres Kunden zu beschäftigen. Nur so kann die Erstellung einer optimalen, zielgerichteten Werbekampagne gewährleistet werden, die immer auf einen langfristigen Erfolg gerichtet sein sollte. Ziel muss dabei stets sein, dass der Kunde keine Gewinneinbußen oder gar rechtliche Konsequenzen zu befürchten hat. Der Klägerin kann im konkreten Fall sehr wohl abverlangt werden, sich zumindest insoweit mit anwaltlicher Werbung auszukennen, als dass sie weiß, dass es bestimmte Anforderungen in diesem Bereich gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass in jeglichen Ausbildungen und Studiengängen zumindest beiläufig auf Rechtsfragen und verschiedene Werbebranchen eingegangen wird. Selbst wenn sich die Klägerin nicht detailliert mit Werbemaßnahmen innerhalb der Rechtsanwaltschaft ausgekannt hat, kann sie sich wohl kaum auf eine vollkommene Unwissenheit berufen. Die Klägerin wirbt schließlich explizit mit ihrer *“Werbekonformität”* und sichert in **Punkt I.1.2 S. 1** des Werbevertrags zu, dass sie *“zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten qualifiziertes und zuverlässiges Personal [einsetzt]”*.

66 Auch die Annahme der Klägerin, dass ein etwaiger Haftungsausschluss (Rn. 76 d. Kl.), den sie aus **Punkt V. S. 3 Hs. 1** des Werbevertrags zu konstruieren versucht, vorliegend eingreifen könnte, ist als unbegründet zurückzuweisen. In **Punkt V. S. 1** des Werbevertrags ist ausdrücklich die Verpflichtung der Klägerin festgeschrieben, die Beklagte auf *“für sie erkennbare rechtliche Risiken”* hinzuweisen und in **Punkt V. S. 2** wird explizit die Beachtung des Tätigkeitsfeldes der Beklagten festgeschrieben (s. Rn.

65). Die Klägerin missachtete hingegen grob fahrlässig die Branchenbesonderheiten der Beklagten und lieferte sie schamlos den Konsequenzen ihrer Pflichtverletzung aus. Als professionelle Werbeagentur ist es eine elementare Pflicht, zumindest darauf zu achten, sich über mögliche rechtliche Besonderheiten im Vorfeld zu informieren (s. Rn. 42 ff.). Ob in Punkt V. S. 3 Hs. 1 überhaupt von einem “Haftungsausschluss” gesprochen werden kann, ist nicht zuletzt deswegen an dieser Stelle unbeachtlich, weil der Ausschluss der Haftung bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch eine Klausel in AGB gem. § 309 Nr. 7b BGB ohnehin nicht möglich ist.

67 Zudem bespielt die Klägerin bei der Schaltung der Werbekampagne grundlegend die falschen Plattformen. Es stellt sich daher nicht zuletzt die Frage, worin der Sinn der aufwendigen Marktanalyse, die die Klägerin innerhalb eines ganzen Monats vorgenommen hat, überhaupt lag. Die Plattform LinkedIn wurde unterdes überhaupt nicht bespielt. Aus der Analyse hätte sich jedoch eindeutig, unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Daten, ergeben müssen, dass unter den Social-Media-Aufrufen die meisten über ebendiese Plattform generiert werden. Auch hier ist eindeutig festzustellen, dass die Klägerin ihrer Pflicht zur zweckgerichteten Arbeit nicht nachgekommen ist. Die Beklagte durfte billigerweise erwarten, dass die Klägerin die erfolgversprechendsten Kanäle bespielt, um den Kampagnenerfolg herbeizuführen. Die bloße Überlegung der Klägerin, dass *möglicherweise* eine Garantie nach § 639 Alt. 2 BGB übernommen worden sein könnte (s. Rn. 80 ff. d. Kl.) ist widersinnig. Wie in Rn. 64 bereits näher ausgeführt, ist die bloße dauerhafte Funktionalität und die reine Zweckgerichtetheit des geschuldeten Werks als essenzieller Bestandteil eines Werkvertrags anzusehen und bedarf keines gesonderten Garantieversprechens seitens des Unternehmers. Eine tatsächliche Beschaffenheitsvereinbarung des versprochenen Werkes ist nämlich gerade von der Garantieübernahme abzugrenzen (MüKoBGB/*Busche*, § 633, Rn. 12). Bei der Garantie würde der Unternehmer eine Beschaffenheit versprechen wollen, die über die gesetzlich und vertraglich geschuldete hinaus geht.

68 Darüber hinaus ist auch die Modernisierung und zumindest Erhaltung des Images der Beklagten zumindest stillschweigend zum Vertragsinhalt geworden. Dieses Ziel wurde vollkommen verfehlt. Aus der Gesprächsnotiz auf dessen Basis der Werbevertrag geschlossen wurde, sowie aus der Vorbemerkung des Vertrags geht hervor, dass die Beklagte ein “moderneres Image” durch die Werbekampagne erzielen wollte. Umgesetzt

wurde lediglich eine Werbekampagne, die zu einem Imageschaden führte. Rechtssuchende die auf die modernisierte Werbemaßnahme der Beklagte aufmerksam wurden fühlten sich nicht mehr zu einer Mandatierung berufen, sondern dazu, der Anwaltskanzlei JuraltLaw ihr Missfallen an den Werbemaßnahmen mitzuteilen. Die gesamte Internetpräsenz der Beklagten stellte diese als unseriöse Kanzlei dar. Dass dies mit einer Überarbeitung und Modernisierung nicht gemeint sein konnte, steht außer Frage, da den gehobenen Status des Berufsstandes zu wahren im Interesse aller Berufsträger liegt.

c. Hilfsweise: Kein Anspruch auf die volle Vergütung

- 69 Sollte das Gericht wider Erwarten zu dem Ergebnis kommen, dass der Klägerin überhaupt ein Anspruch auf Vergütung zusteht, so ist sie jedenfalls nicht berechtigt, die voll Vergütung i.H.v. EUR 50.000,00 einzufordern. Hilfsweise wird durch die Beklagte die Minderung erklärt. Das Recht zur Minderung ergibt sich aus §§ 634 Nr. 3 Alt. 2, 638 BGB. Das Vorliegen der Sachmängel gem. § 633 Abs. 2 S. 1 BGB ist zweifelsfrei. Die Klägerin verweigerte endgültig i.S.v. § 323 Abs. 1 BGB die Nacherfüllung. Gründe, die eine endgültige Verweigerung der Nacherfüllung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.
- 70 Auch ist die Beklagte gerade nicht gem. § 323 Abs. 6 S. 1 BGB allein oder überwiegend verantwortlich für den Umstand, der den Nacherfüllungsanspruch begründet. Es ist nicht Aufgabe einer Rechtsanwaltskanzlei, sich mit den Tiefen jeglicher Rechtsgebiete und Gesetzestexte auszukennen. Zwar mag es richtig sein, dass die langwierige Ausbildung eines Rechtsanwalts diesen dazu *befähigt*, sich mit jeglichen unbekanntem Rechtsmaterien befassen zu können, jedoch können keine tiefgehenden Kenntnisse aus dem EffEff erwartet werden. Hätte sich die Beklagte mit den Einzelheiten des anwaltlichen Werberechts befasst, wäre es ihr mit Sicherheit nicht entgangen, welche hohen Anforderungen an etwaige Werbekampagnen zu stellen sind. Ebendieser Verpflichtung wollte die Beklagte jedoch gerade *entgehen*, indem sie eine Werbeagentur engagierte, die sich wohl mit den rechtlichen Maßgaben in dem Bereich auskennen muss.
- 71 Gem. § 636 Abs. 3 S. 2 BGB ist der tatsächliche Wert der geleisteten Werbekampagne durch Schätzungen zu ermitteln. Die Höhe des Minderungsrechts wird gem. § 287 ZPO

in das Ermessen des Gerichts gestellt. Folgende **Anhaltspunkte** werden den Erwägungen des Gerichts von Beklagtenseite geboten:

72 Da die Klägerin in der von ihr ausgestellten Rechnung (Rechnungsnummer 58 vom 05.04.2021) auf die Aufzählung der Kosten einzelner Werbemaßnahmen verzichtet, muss auf eine entsprechende Rechnung mit dem Gesamtrechnungsbetrag zurückgegriffen werden. Lediglich das SEO-Management (Kostenpunkt 8 der Rechnung), das Fotoshooting und dessen Bearbeitung (Kostenpunkt 9 der Rechnung) und das *bloße* Programmieren der neuen Homepage (Kostenpunkt 5, Unterkostenpunkt 3 der Rechnung) erfolgten vertragsgemäß. Die restlichen auf der Rechnung aufgeführten Leistungen sind für die Beklagte vollkommen unbrauchbar. Wird für jeden Kostenpunkt der Rechnung der gleiche Preis berechnet, so ergibt sich für jede aufgeführte Leistung ein Rechnungsbetrag i.H.v. EUR 4.201,70 netto. Kostenpunkt 5 der Rechnung ist seinerseits in drei Unterkostenpunkte aufgeteilt, wovon nur einer vertragsgemäß erfolgte.

Wert der mangelfreien Werbekampagne zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses:

EUR 42.016,81 netto

Geschätzter tatsächlicher Wert der geleisteten Werbekampagne zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses:

- SEO-Management: EUR 4.201,70 netto
- bloßes Programmieren einer neuen Website: EUR 1.400,57 netto
- Fotoshooting/-bearbeitung: EUR 4.201,70 netto

- EUR 9.803,97 netto

= EUR 32.212,84 netto Differenz

73 Sollte das Gericht ebendiese Anhaltspunkte für unzureichend erachten, wird die *Einholung eines Sachverständigengutachtens* empfohlen.

2. Kein Anspruch auf Verzugszinsen

74 Der Klägerin steht auch kein Anspruch auf Verzugszinsen i.H.v. neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus §§ 288 Abs. 1, 2, 5 BGB zu. Da der Klägerin kein Anspruch auf die geltend gemachte Hauptforderung zusteht, stehen ihr selbstverständlich

auch keine Nebenforderungen zu. Gemäß den obigen Ausführungen hat die Beklagte das Werk der Klägerin nicht gem. § 640 BGB abgenommen, sodass schon der Vergütungsanspruch der Klägerin nicht fällig geworden ist. Die Beklagte hat die Abnahme dabei nicht unbegründet oder wegen unwesentlicher Mängel verweigert. Gem. § 640 Abs. 4 BGB ist die Vergütung erst ab dem Zeitpunkt der pflichtwidrig unterlassenen Abnahme durch den Besteller zu verzinsen.

3. Kein Anspruch auf eine Verzugs pauschale

75 Aus den gleichen Gründen steht der Klägerin kein Anspruch auf Zahlung einer Verzugs pauschale i.H.v. EUR 40,00 gem. §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 5 zu.

4. Keine Freistellung von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten

76 Soweit die Klägerin mit ihrem Klageantrag zu 2. die Erstattung *außergerichtlicher Kosten* begehrt, können ihr solche im Rahmen des Klageverfahrens an dieser Stelle selbstverständlich nicht zugesprochen werden. Sollte die Klägerin hingegen die Erstattung *vorgerichtlicher Kosten* meinen, so steht ihr ein solcher Anspruch auch materiell nicht zu, die Klage ist auch insoweit unbegründet.

77 Ein solcher Anspruch auf die Erstattung vorgerichtlicher Kosten scheidet allein schon deshalb aus, da der Klägerin kein Anspruch auf die geltend gemachte Hauptforderung zusteht, so dass ihr selbstverständlich auch keine Nebenforderungen zustehen. Zudem wird nicht klar, aus welchem Rechtsgrund die Klägerin ihre weitere Forderung ableiten will.

78 Sollte das Gericht allerdings zu der Auffassung gelangen, dass der Klägerin ein solcher Anspruch dem Grunde nach zusteht, so steht er der Klägerin zumindest nicht der Höhe nach zu. Die Forderung ist von der Klägerin falsch berechnet. Die Klägerin verkennt nämlich, dass die Beklagte gem. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 15a UStG vorsteuerabzugsberechtigt ist und daher keine etwa verauslagte oder verlangte Umsatzsteuerbeträge von der Beklagten einverlangen kann.

- 79 Die potenziellen vorgerichtlichen Kosten der Klägerin berechnen sich - wenn überhaupt - daher wie folgt:

Gesamtbetrag (brutto):	EUR 2002, 41
abzgl. 19 % Umsatzsteuer	- EUR 319, 71
	= EUR 1.682,70

Es könnte somit allerhöchstens dieser Betrag i.H.v. EUR 1.682,70 geltend gemacht werden.

- 80 Im Übrigen ist die Beklagte der Ansicht, dass die hier mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten überhaupt noch nicht fällig sind. Die Erteilung einer entsprechend erforderlichen Abrechnung durch die jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin muss mit Nichtwissen bestritten werden, jedenfalls ist eine solche Rechnung im hiesigen Verfahren bisher nicht vorgelegt worden.

5. Kein Anspruch auf Feststellung der zulässigen Verwendung der Website der Beklagten

- 81 Die Klägerin hat zudem keinen Anspruch auf Feststellung, dass ihr die Verwendung der Website der Beklagten als Referenzprojekt auf der eigenen Homepage gestattet wird.
- 82 Die Beklagte hat nach § 14 Abs. 5 MarkenG einen Unterlassungsanspruch auf die Darstellung ihrer Website als Referenzprojekt auf der Website der Klägerin. Durch die Nutzung der Website als Referenz wird ihr ausschließliches Recht als Inhaberin der Marke gem. § 14 Abs. 1 MarkenG verletzt. Der Klägerin ist es demnach gem. § 14 Abs. 2 MarkenG untersagt, diese Website ohne Zustimmung der Beklagten als Referenz darzustellen. Die Domain und Website der Beklagten sind als Marke schutzfähige Zeichen i.S.d. § 3 Abs. 1 MarkenG. Weiterhin ist auch der Markenschutz der Website durch ihre Benutzung im Geschäftsverkehr gem. § 4 Nr. 2 MarkenG bereits entstanden, da sie als solche bekannt ist, genutzt wird und einen Bezug zu den Dienstleistungen der Kanzlei hat.

83 Erschwerend kommt hinzu, dass die Beklagte ein berechtigtes Interesse an der Löschung ihrer Website von der Website der Klägerin hat. Die Homepage der Beklagten weist berufsrechtswidrige Inhalte auf, mit der sich die Beklagte nicht identifizieren kann und will. Durch die Darstellung einer solchen Website und ihrer Nutzung als Referenz wird die Beklagte mit diesem Inhalt in Verbindung gebracht und hat einen Imageschaden zu befürchten. Schließlich hat die Beklagte die Klägerin auch zur Unterlassung der Nutzung ihrer Website als Referenzprojekt aufgefordert und ihr mitgeteilt, dass ihr eine solche Darstellung missfällt. Dieser Aufforderung ist die Klägerin nicht nachgekommen. Eine Zustimmung der Beklagten zur Nutzung ihrer Website als Referenzprojekt liegt weder ausdrücklich noch konkludent vor.

6. Zurückweisung des Antrags nach § 128a ZPO

84 Der Antrag der Klägerin nach § 128a ZPO ist nicht begründet. Es wird nicht deutlich, wieso die Verhandlung notwendigerweise im Wege der Bild- und Tonübertragung, gem. § 128a ZPO stattfinden muss. Lediglich der Aufenthaltsort von Frau Werber in Österreich begründet nicht die Notwendigkeit dafür, die Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen.

85 Auch die Notwendigkeit von Frau Werbers Anwesenheit ist mehr als zweifelhaft. Die Klägerin trägt vor, dass Frau Werber innerhalb des Prozesses Fragen zu internen Arbeitsprozessen der “Plakativo aed creative GmbH” beantworten könne. Die Ausführungen der Klägerin lassen die Kompetenz von Frau Werber im Hinblick auf die Beantwortung dieser Fragen allerdings als gering erscheinen. Die Leitung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft obliegt der Geschäftsführung. Daher ist anzunehmen, dass sie ebendiese Fragen zu internen Arbeitsprozessen deutlich kompetenter beantworten kann als Frau Werber es könnte.

86 Darüber hinaus ist es nicht ersichtlich, wieso es für Frau Werber unzumutbar sein könnte dem Prozess in Präsenz beizuwohnen, sollte sie es dennoch für notwendig erachten anwesend zu sein. Aus Wien nach Hannover fliegen zurzeit durchschnittlich 4 Non-Stop Flüge täglich. Die Flugdauer beträgt ca. 1 Stunde und 20 Minuten. Ein erheblicher Zeitaufwand für Frau Werber liegt nicht vor und eine besondere Förderung der Prozessökonomie würde durch die Videoverhandlung auch nicht geschaffen werden.

- 87 Ohnehin scheidet der Antrag schon an dem “anderen Ort” im Ausland. Eine grenzüberschreitende Verhandlung muss den völkerrechtlichen Grundsätzen entsprechen. Demnach ist die Gerichtsgewalt des deutschen Gerichts im Grundsatz auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt (*Linke/Hau*, Rn. 2.1). Die Verhandlung mit Parteien, die sich im Ausland aufhalten, stellt eine unzulässige hoheitliche Tätigkeit dar. Die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Parteien sowie der Augenschein mittels Bild-Ton-Übertragung wirkt sich unmittelbar im Ausland aus und stellt einen Eingriff in die die Souveränität des Staates, aus dem die Zuschaltung erfolgt, dar (NJW 2003, 313,314/*Schultzky*). Dies ist gerade einschlägig, wenn das Gericht durch die Zuschaltung lediglich auf eine Informationsgewinnung, wie in diesem Fall, abzielen würde.
- 88 Weiterhin führt die Klägerin an, dass eine Videoverhandlung schon deshalb begründet ist, weil man dem Ansteckungsrisiko durch das Corona Virus entgeht. Es ist zwar nicht abzuweisen, dass das Ansteckungsrisiko für die Klägerin dadurch reduziert wird, jedoch ist nur aufgrund einer pandemischen Situation nicht automatisch jeder Antrag nach § 128a ZPO begründet. Vor dem Hintergrund der niedrigen Zahl der Neuinfektionen, dem Fortschreiten der Impfquote sowie der nunmehr flächendeckenden Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests ist eine Veranstaltung in Präsenz für alle Prozessbeteiligten vertretbar und angemessen. Durch eine zusätzliche Testpflicht für Geimpfte kann auch noch eine zusätzliche Sicherheit geschaffen werden, wodurch nochmals höhere Anforderungen für Notwendigkeit der Durchführung im Wege der Bild- und Tonübertragung gem. § 128a ZPO geschaffen werden (OLG Celle, Beschl. v. 02.08.2021 - 2 Ws 230/21). Aus infektiologischer Sicht bestehen bei einer Durchführung der Verhandlung in Präsenz keine Bedenken. Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, werden Verhandlungen grundsätzlich nach den geltenden Gesetzen und Empfehlungen durchgeführt. Das Landgericht Hannover sollte dem Antrag nach § 128a ZPO nicht stattgeben, da dieser nicht begründet ist und rechtliche Bedenken vorhanden sind.

C. Rechtliche Würdigung

Widerklage

I. Zulässigkeit

89 Die Widerklage ist zulässig. Das Landgericht Hannover ist gem. §§ 23 Nr. 1, 71 GVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 33 Abs. 1 ZPO, da das Gericht für die erhobene Klage zuständig ist. Auch die Konnexität zwischen dem in der Klage geltend gemachten Anspruch und dem Gegenanspruch ist aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen beiden Ansprüchen gegeben.

90 Die Beklagte und Widerklägerin [im Folgenden *die Widerklägerin*] ist weiterhin postulationsfähig i.S.d. § 78 ZPO. Dagegen spricht insbesondere nicht der Umstand, dass sie sich selbst vertritt, was in § 78 Abs. 4 ZPO deutlich wird.

II. Begründetheit

91 Die Widerklage ist darüber hinaus begründet. Der Widerklägerin steht ein Anspruch auf Schadensersatzanspruch wegen entgangenen Gewinns gem. § 280 Abs. 1 BGB (Widerklageantrag zu 1., *sogleich unter 1.*) und ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung ihrer Homepage als Referenzprojekte (Widerklageantrag zu 2., *sogleich unter 2.*) gegen die Klägerin und Widerbeklagte [im Folgenden *die Widerbeklagte*] zu.

1. Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung gem. § 280 Abs. 1 BGB wegen ausbleibenden Honorareinnahmen durch gezwungene Deaktivierung der Website

92 Die Widerklägerin hat gegen die Widerbeklagte einen Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung gem. § 280 Abs. 1 BGB wegen der ausbleibenden Honorareinnahmen durch die Deaktivierung der Website, die seit sechs Monaten (04.03.2021 - 04.09.2021) nicht mehr in Betrieb ist. Mit der Erstellung einer für die Widerklägerin nicht nutzbaren Website hat die Widerbeklagte eine Pflicht aus dem mit der Widerklägerin geschlossenen Werkvertrag verletzt. Dabei ist der Widerklägerin ein Schaden entstanden. Die genaue Schadensberechnung ist gem. § 287 Abs. 1 ZPO in das Ermessen des Gerichts zu stellen. Folgende **Anhaltspunkte** werden von Widerklägerseite zugrunde gelegt:

Durchschnittliche Anzahl der der im Jahr 2018 persönlich bearbeiteten Mandate bei selbstständigen Vollzeit-Rechtsanwälten in einer lokalen Sozietät in Westdeutschland: *

227 Mandate/Anwalt

Das macht für einen Monat durchschnittlich:

18,9 Mandate/Anwalt

Das macht für einen Zeitraum von **sechs Monaten** durchschnittlich:

113,4 Mandate/Anwalt

Durchschnittlich sind davon 70 % Neumandatierungen.

Das macht für einen Zeitraum von **sechs Monaten** durchschnittlich:

79,38 Mandate/Anwalt

Rund 80 % der neuen Mandanten achten bei der Auswahl einer Rechtsanwaltskanzlei ine eine seriöse, funktionierende Website, und machen ihre Mandatierung davon abhän

Das macht für einen Zeitraum von **sechs Monaten** durchschnittlich:

63,5 Mandate/Anwalt

Durchschnittlicher persönlicher Honorarumsatz pro Mandat bei Spezialisierung auf Strafrecht im Jahr 2018 aus selbständiger Tätigkeit bei Rechtsanwälten: *

EUR 1.002,00/Mandat

Das entspricht bei 63,5 Mandaten in **sechs Monaten**:

EUR 63.627,00/Anwalt

Nach den vorliegenden Anhaltspunkten ergibt dies für fünf Anwälte insgesamt:

EUR 318.135,00

[* Die zugrunde gelegten Werte entstammen dem STAR Bericht 2020 der Bundesrechtsanwaltskammer, s. *Anlageblätter VI - VII*]

93 Sollte das Gericht ebendiese Anhaltspunkte für unzureichend erachten, wird die *Einholung eines Sachverständigengutachtens* empfohlen.

94 Diesen Schaden hat die Widerbeklagte zumindest grob fahrlässig verursacht. Wie bereits dargestellt (s. Rn. 49 ff.) beinhaltet die Website berufsrechtswidriges Material, dass zu einer missbilligenden Belehrung durch die Rechtsanwaltskammer Celle und einer Beanstandung durch eine andere Rechtsanwaltskanzlei geführt hat. Die Widerklägerin sah sich zum Schutz ihres Images und guten Rufs dazu verpflichtet, die Website offline zu nehmen. Aufgrund der fehlenden Nachbesserung durch die Widerbeklagte ist die Website nunmehr sechs Monaten nicht verwendbar, weshalb der Widerklägerin in dieser Zeit zahlreiche Mandate entgangen sind. Selbst wenn einige Mandanten nicht lediglich über die Website akquiriert werden, wirkt eine Anwaltskanzlei ohne Website weit weniger authentisch und seriös als eine Kanzlei mit funktionierender, informierender Website. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine gute Website für nahezu alle Mandanten bei der Auswahl einer Rechtsanwaltskanzlei essenziell ist.

95 Da die Schadensersatzforderung keine Entgeltforderung i.S.d. § 288 Abs. 2 BGB ist, wird die Forderung lediglich i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit verzinst.

2. Unterlassungsanspruch bezüglich der Nutzung der Website der Klägerin als Referenzprojekt

96 Die Widerklägerin hat nach § 14 Abs. 5 MarkenG einen Unterlassungsanspruch auf die Darstellung ihrer Website als Referenzprojekt auf der Website der Widerbeklagten. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf Rn. 81 ff.

97 Sollte das Gericht weiteren Vortrag für erforderlich halten, wird um einen richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Ed Blocker, Rechtsanwalt

Anlagen:

Anlage 1 – Inhaltsverzeichnis (S. I – II)

Anlage 2 – Literaturverzeichnis (S. III – IV)

Anlage 3 – Rechtsprechungsverzeichnis (S. V)

Anlage 4 – Auszüge des STAR Berichts 2020 der BRAK (S. VI – VII)

Anlage 1: Inhaltsverzeichnis

A. Begründung.....	2
Zum streitgegenständlichen Geschehen	2
I. Zu den Parteien.....	2
II. Zum streitgegenständlichen Vertragsabschluss	3
III. Zur Vertragsdurchführung	4
IV. Zum Vertragsinhalt.....	4
V. Zum Aufenthaltsort der Frau Ulrike Werber	6
B. Rechtliche Würdigung.....	6
Klageabweisungsantrag.....	6
I. Zulässigkeit	6
1. Zuständigkeit des Gerichts.....	7
2. Postulationsfähigkeit der Klägerin.....	7
a) Gefährdung von Frau Werbers anwaltlicher Unabhängigkeit durch ihre Beteiligung an der klagenden Partei	7
b) <i>Hilfsweise</i> : Zurückweisung vor Gericht	11
II. Begründung	12
1. Kein Anspruch auf Vergütung	13
a. Keine Abnahme i.S.d. § 640 BGB.....	13
b. Kein Vorliegen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit i.S.d. § 633 Abs. 2 S. 1....	13
aa) Mangelhafte Wettbewerbsanalyse	14
bb) Kein individuelles Konzept.....	14

cc) Keine umfassende werbetechnische und rechtliche Beratung.....	15
<i>Hilfsweise:</i> Nichtigkeit des Werkvertrags nach § 134 BGB	16
(1) Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot, § 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 BORA ...	17
(2) Verstoß gegen Irreführungsverbot, § 43b BRAO i.V.m. § 7 Abs. 2 BORA.....	20
(3) Verstoß gegen die Impressumspflicht gem. § 5 Abs. 1 TMG.....	20
(4) Verstoß gegen Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten gem. Art. 13 DSGVO.....	22
dd) Keine Anpassung der Kampagne auf die Werbewirksamkeit.....	22
ee) Keine Neumandatierungen	23
ff) Kein Vorliegen der konkludent vereinbarten Beschaffenheit	23
c. <i>Hilfsweise:</i> Kein Anspruch auf die volle Vergütung.....	26
2. Kein Anspruch auf Verzugszinsen.....	27
3. Kein Anspruch auf eine Verzugszuschale	28
4. Keine Freistellung von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten.....	28
5. Kein Anspruch auf Feststellung der zulässigen Verwendung der Website der Beklagten.	29
6. Zurückweisung des Antrags nach § 128a ZPO.....	30
C. Rechtliche Würdigung.....	32
Widerklage	32
I. Zulässigkeit	32
II. Begründetheit.....	32
1. Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung gem. § 280 Abs. 1 BGB wegen ausbleibenden Honorareinnahmen durch gezwungene Deaktivierung der Website.....	32
2. Unterlassungsanspruch bezüglich der Nutzung der Website der Klägerin als Referenzprojekt.....	34

Anlage 2: Literaturverzeichnis

- Gaier, Reinhard**
Wolf, Christian
Göcken, Stephan
(Gesamtherausgeber)
Anwaltliches Berufsrecht, Kommentar, 3. Auflage Köln 2020.
(zitiert: Gaier/Wolf/Göcken/Bearbeiter)
- Gsell, Beate**
Krüger, Wolfgang
Lorenz, Stephan
Reymann, Christoph
(Gesamtherausgeber)
beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB, Stand: 01.02.2021.
(zitiert: BeckOGK BGB/Bearbeiter)
- Hartung, Wolfgang** (Begr.)
Holl, Thomas (Begr.)
Scharmer, Hartmut (Hrsg.)
BORA/FAO, Berufs- und Fachanwaltsordnung, Kommentar, 7. Auflage, München 2020.
(zitiert: Hartung/Scharmer/Bearbeiter)
- Henssler, Martin** (Hrsg.)
Prütting, Hans (Hrsg.)
Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 5. Auflage, München 2019.
(zitiert: Henssler/Prütting/Bearbeiter)
- Kleine-Cosack, Michael**
Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO, Kommentar, 8. Auflage, München 2020.
(zitiert: Kleine-Cosack)
- Feuerich, Wilhelm** (Begr.) †
Weyland, Dag (Hrsg.)
Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 10. Auflage, München 2020.
(zitiert: Weyland/Bearbeiter)

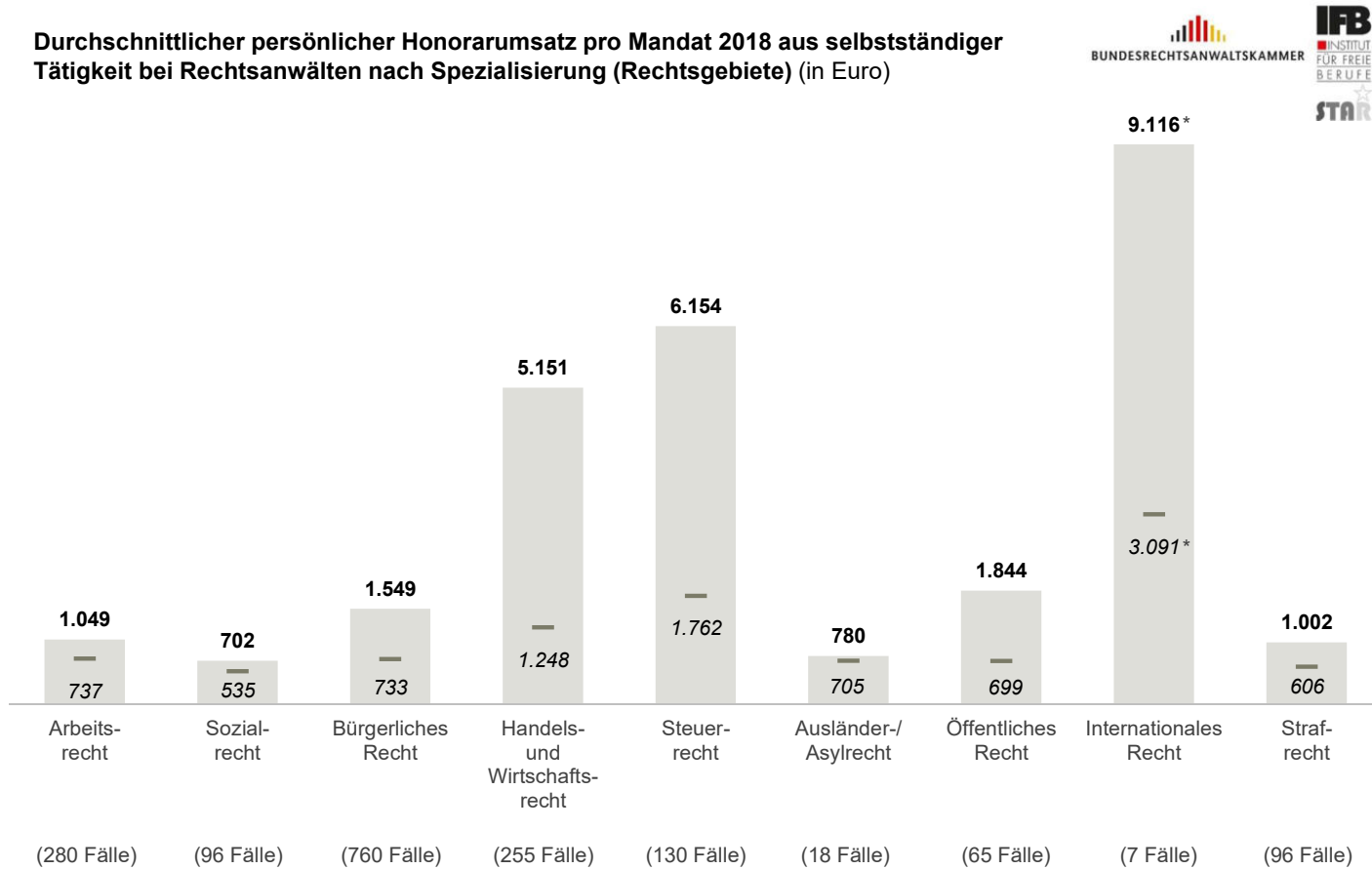
- Sücker, Franz Jürgen**
Rixecker, Roland
Oetker, Hartmut
Limperg, Bettina
(Gesamtherausgeber)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen
Gesetzbuch, Band 6, 8. Auflage, München 2020.
(zitiert: MüKoBGB/Bearbeiter)
- Kilian, Matthias**
Koch, Ludwig
- Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage, München
2018.
(zitiert: Kilian/Koch)
- Musielak, Hans-Joachim (Hrsg.)**
Voit, Wolfgang (Hrsg.)
- Zivilprozessordnung, Kommentar, 18. Auflage,
München 2021
(zitiert: Musielak/Voit/Bearbeiter)
- Krenzler, Michael (Hrsg.)**
- Rechtsdienstleistungsgesetz, Kommentar, 2.
Auflage 2017, Baden-Baden 2017
(zitiert: *Krenzler*)
- Linke, Hartmut (Hrsg.)**
Hau, Wolfgang (Hrsg.)
- Internationales Zivilverfahrensrecht, 8. Auflage,
Köln 2021
(zitiert: Linke/Hau)

Anlage 3: Rechtsprechungsverzeichnis

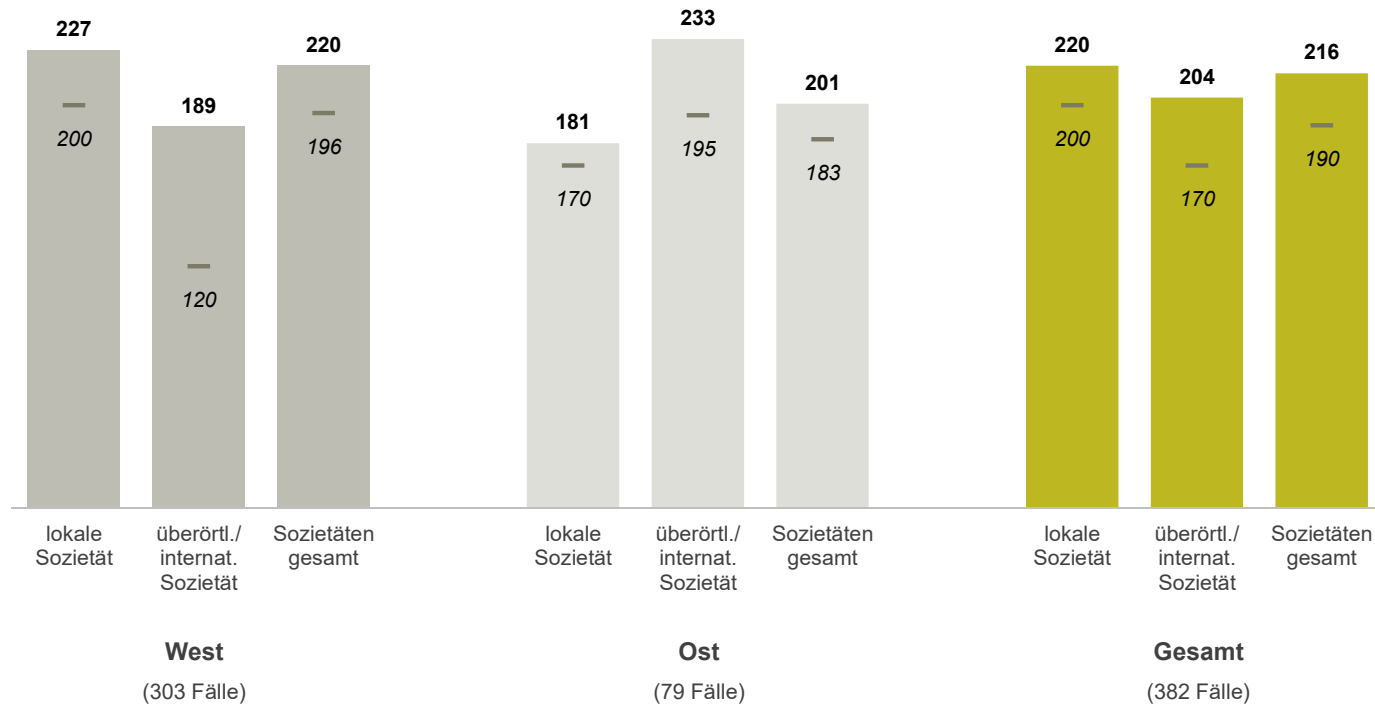
<u>Gericht und Datum der Entscheidung</u>	<u>Aktenzeichen</u>
Bundesverfassungsgericht	
Beschluss vom 05.11.2001	1 BvR 1523/00
Beschluss vom 18.07.1979	2 BvR 488/7
Urteil vom 12.12.2000	1 BvR 1762/95
Beschluss vom 19.02.2008	1 BvR 1886/06
Bundesgerichtshof	
Urteil vom 23.10.2008	VII ZR 64/07
Urteil vom 04.06.1973	VII ZR 112/71
Urteil vom 12.10.1967	VII ZR 8/65
Urteil vom 20.02.2014	VII ZR 26/12
Oberlandesgerichte	
OLG Koblenz, Urteil vom 29.11.2006	1 U 44/06
OLG Hamm, Urteil vom 12.01.1989	6 Sa 544/88
OLG Köln, Urteil vom 18.05.1973	9 U 143/72
OLG Köln, Urteil vom 04.04.2012	6 W 23/12
OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 12.02.2008	11 U 28/07
OLG Bremen, Urteil vom 30.09.2011	2 U 41/11
OLG Celle, Beschl. v. 02.08.2021	2 Ws 230/21
Landgerichte	
LG Berlin, Urteil vom 30.09.2005	9 U 21/04
LG Frankfurt a.M., Urteil vom 13.01.2010	2-06 O 521/0

Anlage 4: Auszüge des STAR Berichts 2020 der Bundesrechtsanwaltskammer

Durchschnittlicher persönlicher Honorarumsatz pro Mandat 2018 aus selbständiger Tätigkeit bei Rechtsanwälten nach Spezialisierung (Rechtsgebiete) (in Euro)



Durchschnittliche Anzahl der im Jahr 2018 persönlich bearbeiteten Mandate bei selbstständigen Vollzeit-Rechtsanwälten nach Kanzleiform (Sozietäten)



Keine signifikanten Unterschiede zwischen lokalen Sozietäten und überörtlichen/ internationalen Sozietäten.